

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. November 2019**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 179 und 180 des Abgeordneten Dr. Lukas Köhler verwiesen.

176. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit eines nationalen Zertifikatehandels für CO₂-Emissionen aus Kraft- und Heizstoffen (vgl. www.oeko.de/filoadmin/oekodoc/Verfassungsrecht_Emissionsbandel_Gebaeude-Verkehr.pdf), und liegt der Bundesregierung ein eigenes Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit ihres vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen vor (bitte unter Angabe von Institut und Veröffentlichungsdatum, wenn nein, bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. November 2019**

Die Bundesregierung teilt die Bedenken gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines nationalen Zertifikatehandels nicht. Insofern sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit für die Beauftragung eines Rechtsgutachtens.

177. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Wie definiert die Bundesregierung den Begriff Biokunststoff bzw. Bioplastik?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 5. November 2019**

Die Begriffe „Biokunststoff“ bzw. „Bioplastik“ sind keine allgemeingültigen Fachbegriffe, sondern werden in unterschiedlichen Kontexten mit verschiedener Bedeutung verwendet. Als „Biokunststoffe“ werden zum einen „biobasierte Kunststoffe“ bezeichnet, also solche Kunststoffe, die zu einem wesentlichen Teil oder vollständig aus Biomasse hergestellt werden. Unter dem Begriff werden zum anderen „biologisch abbaubare Kunststoffe“ verstanden, die sowohl auf Basis von Erdöl als auch von Biomasse hergestellt sein können. Die Bundesregierung vermeidet daher die undifferenzierte Verwendung des Begriffs „Biokunststoff“ bzw. „Bioplastik“ zugunsten der genannten Fachbegriffe (vgl. dazu auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zu „Biokunststoff“ vom 10. September 2019, Bundestagsdrucksache 19/13085).

178. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Orientiert sich die Bundesregierung bei der Förderung von Forschung im Bereich Biokunststoff bzw. Bioplastik an einer bestimmten Definition?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 5. November 2019**

Die Bundesregierung forscht entsprechend der oben genannten Differenzierung sowohl im Bereich der biobasierten als auch im Bereich der biologisch abbaubaren Kunststoffe (vgl. dazu unter anderem die Forschungsinitiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, www.bmbf-plastik.de, das auf biobasierte Kunststoffe bezogene „Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, <https://biowerkstoffe.fnr.de/> und die Informationsseite des Umweltbundesamtes, www.umweltbundesamt.de/biobasierte-biologisch-abbaubare-kunststoffe).

179. Abgeordneter
Dr. Lukas Köhler
(FDP) Würde es sich bei den Veräußerungserlösen für Emissionszertifikate nach dem Entwurf eines Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) nach Ansicht der Bundesregierung formal um eine Steuer oder, wie bei den Veräußerungserlösen im EU-Emissionshandel nach dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG), um eine Vorteilsabschöpfungsabgabe (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss 1 BVR 2864/13) handeln, und falls es sich um eine Vorteilsabschöpfungsabgabe handelt, welchen konkreten „Sondervorteil gegenüber all denen, die das betreffende Gut nicht oder nicht in gleichem Umfang nutzen dürfen“ (Bundesverfassungsgericht, Beschluss 2 BvR 413/88) erkennt die Bundesregierung für den Käufer eines Zertifikats, wenn, wie in der Einführungsphase des BEHG bis 2025 vorgesehen, jedem Marktteilnehmer der Kauf von Zertifikaten bzw. die Emission von Treibhausgasen in unbegrenzter Menge und zu einem einheitlichen Preis möglich ist (bitte mit Begründung)?
180. Abgeordneter
Dr. Lukas Köhler
(FDP) Wie würde das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) angesichts der in § 5 vorgesehenen Ausweitung der Menge an Zertifikaten bei Überschreitung der in einem Jahr zulässigen Emissionsmenge nach Ansicht der Bundesregierung sicherstellen, dass die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Beschluss 1 BVR 2864/13 formulierten Anforderungen an ein Emissionshandelssystem – mengenmäßige Begrenzung des Verschmutzungsgrads der Luft als knapp definiertes Gut, Bildung eines Marktpreises durch eine hinter dem Bedarf zurückbleibende Anzahl an Zertifikaten, der die Marktteilnehmer zu kosteneffizientem Verhalten veranlasst – erfüllt werden, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Hal-